

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.4

Bearbeitet von:
Köllner Martina
Köllenberger Kerstin

Tel. Nr.:
82-2462

Datum:
01.06.2023

1. **Betreff:** Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	19.07.2023	öffentlich
2. Gemeinderat	24.07.2023	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2022 wird festgesetzt auf
 - 51.600 EUR/Vollzeitstelle für die katholische Kirche,
 - 48.900 EUR/Vollzeitstelle für die evangelische Kirche und
 - 50.200 EUR/Vollzeitstelle für die freien Träger.

zuzüglich der in der Vorlage benannten jeweiligen Sonderzuschüsse von insgesamt 384 TEUR für 2022.

2. Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 werden mit 54.600 EUR/Vollzeitstelle geleistet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.4

Bearbeitet von:
Köllner Martina
Köllenberger Kerstin

Tel. Nr.:
82-2462

Datum:
01.06.2023

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

1. Grundlage der Berechnung

Entsprechend der „Offenburger Vorgehensweise“ zur Angebotsplanung und Finanzierung der Kitas wird seit 2001 der kommunale Trägerzuschuss für die kirchlichen und freien Kindergartenträger auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten für die kirchlichen Einrichtungen in einem gemeinsamen Trägergespräch verhandelt. Die Festlegung des Betriebskostenzuschusses erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr. Die Anzahl der Vollzeitstellen wird auf der Basis der im Kindergartenjahr betreuten Kinder ermittelt.

Grundlage der Förderung der kirchlichen und freien Kindertagesstätten ist die andersgesetzliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach ist zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ein Zuschuss der politischen Gemeinde in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben bei Kindern über 3 Jahren und mindestens 68% der Betriebsausgaben bei Kindern unter 3 Jahren zu leisten. Zur Vermeidung einer getrennten Berechnung wird auf Basis der kirchlichen Daten jährlich der durchschnittliche Sollwert ermittelt. Für das Kalenderjahr 2022 betrug der durchschnittliche kommunale Soll-Zuschuss wie im Vorjahr 64%.

Weiterhin wird ein Eigenanteil der Träger von 10% der Kosten einkalkuliert.

2. Zuschuss für 2022 und Vorauszahlung für 2023

Seit 2018 wird der Katholischen und Evangelischen Kirche jeweils ein individueller Betriebskostenzuschuss gewährt, da sich die Kostensituation bei den beiden Kirchen auseinanderentwickelt hat. Die Entwicklung zeigt sich auch mit den Zahlen 2022. Die freien Träger erhalten für 2022 – ebenfalls analog der Regelung 2018 – einen Betriebskostenzuschuss der dem Durchschnitt der beiden Kirchen entspricht.

Mit der Übernahme der im Beschlussvorschlag genannten Beträge wird unter Berücksichtigung der Familienförderung eine Bezuschussung der Betriebsausgaben durch die Stadt und das Land von durchschnittlich 72,6% erreicht. Damit werden insbesondere die eher unterdurchschnittlichen Elternbeiträge kompensiert, die über einen höheren kommunalen Anteil ausgeglichen werden müssen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.4

Bearbeitet von:
Köllner Martina
Köllenberger Kerstin

Tel. Nr.:
82-2462

Datum:
01.06.2023

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Wie auch in den Vorjahren haben in 2022 die den Kirchen zugewiesenen Mittel nicht ausgereicht, um den 10 %igen Eigenanteil erbringen zu können. Dementsprechend ist die vom Gemeinderat am 8.4.2019 (Drucksache Nr. 036/19) beschlossene Sonderregelung zur Anwendung gekommen, wonach die Kirchen sogenannte Ersatzdeckungsmittel einbringen können, wenn sie eine günstigere Kostenstruktur als die Stadt nachweisen können. Überdurchschnittlich höhere Einnahmen werden ebenfalls den günstigeren Kosten gleichgestellt.

Der 10 %ige Eigenanteil der Evang. Kirche in 2022 würde 334 TEUR betragen, davon sind 220 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die Abweichung stehen Ersatzdeckungsmittel in Höhe von 113 TEUR gegenüber, generiert aus überdurchschnittlichen höheren Einnahmen und 6,28 nicht genutzten Stellen. Eine Ausgleichzahlung der Stadt ist bis zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis somit möglich.

Bei der Kath. Kirche würde der 10 %ige Eigenanteil in 2022 rund 864 TEUR betragen, davon sind 699 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die restlichen 165 TEUR stehen Ersatzdeckungsmittel aus unterdurchschnittlichen sonstigen Kosten und 5,99 nicht genutzten Stellen gegenüber, so dass auch hier eine Ausgleichzahlung bis zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis möglich ist.

Da sich die zunächst für einen Übergangszeitraum konzipierte Aufstockung der Mittel für die evangelische und katholische Kirche weiterhin als dauerhaft notwendig erweist, wurde bereits ab 2018 auch den übrigen freien Trägern ein entsprechender Sonderzuschuss gewährt. Für 2022 würde sich diese Ausgleichzahlung auf 1.400 Euro/Stelle bzw. 83 TEUR belaufen. Die Summe der Ausgleichzahlungen an alle Träger beträgt 361 TEUR.

Anhand der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklungen wurde mit den kirchlichen Trägern vereinbart, dass die Vorauszahlung auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 54.600 EUR/Vollzeitstelle betragen soll.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskostenzuschüsse belaufen sich im IST 2022 auf 11,3 Mio. EUR bei einem Planansatz 2022 von 11,35 Mio EUR. Es ergab sich eine Unterschreitung des Planansatzes in Höhe von 50 TEUR.

Die Vergünstigungen des Familienpasses erhalten auch Familien, deren Kinder die Einrichtungen der kirchlichen und freien Träger besuchen. Die Träger erhalten einen direkten Ausgleich des Einnahmeausfalls von der Stadt. Für das Jahr 2022 wurde den Trägern insgesamt eine Summe von 591 TEUR erstattet. Der Gesamtplanansatz Familienförderung wurde um 8 TEURO überschritten.